

Allgemeines.

Dahle, Paul: Experimentelle Untersuchungen über das „Gedankenlesen“ des lettischen Mädechens Ilga K. (*Psychol. Inst., Univ. Riga.*) Z. angew. Psychol. 58, 273 bis 316 (1940).

In dem abschließenden Bericht über die experimentellen Untersuchungen des „lettischen Wunderkindes“ Ilga K. bringt Verf. nach einleitender Schilderung der Entdeckung des Phänomens Ilga K. und einer ausführlichen Mitteilung der Versuche mit dem Kind abschließend das „definitive Urteil“ der Forschungskommission: Man habe keinen Grund anzunehmen, daß Ilga K.s scheinbaren Fähigkeiten „Gedanken zu lesen“ etwas Paranormales oder Übernatürliches (im Sinne der okkulten Lehren) zu grunde liege. Der Begriff paranormal hat in dem Urteil der Forschungskommission — das muß hervorgehoben werden — aber eine andere Bedeutung als in der Veröffentlichung v. Neureiters „Wissen um fremdes Wissen, auf unbekanntem Wege erworben“. Die Kommission sucht die Erklärung der von Ilga gebotenen Erscheinungen in den akustisch-optischen Sinneseindrücken, in einem instinktiven gefühlsartigen Wissen und in Ilgas persönlich-totaler Einstellung zur Mutter und anderen ihr nahe stehenden Menschen. — Nach Auffassung des Ref., der selbst einem Teil der Versuche beigewohnt hat, ist der Bericht einseitig und keineswegs erschöpfend. (Neureiter, vgl. diese Z. 26, 83.)

Dubitscher (Berlin).

Bender, Hans: Zur Nachuntersuchung des Falles Ilga K. (*Psychol. Inst., Univ. Bonn.*) Z. angew. Psychol. 58, 317—342 (1940).

Zur Nachuntersuchung des Phänomens Ilga K., das v. Neureiter erstmalig im Jahre 1935 beschrieb (s. diese Z. 26, 83), hatte sich eine deutsche Kommission, bestehend aus dem Direktor des Bonner Psychologischen Instituts, Prof. Rothacker, dem Direktor des Bonner Religionswissenschaftlichen Seminars, Prof. Mensching, dem Regierungsrat im Reichsgesundheitsamt, Dr. Dubitscher, und dem Assistenten des Bonner Psychologischen Institutes, Dr. Bender (als Versuchsleiter) gebildet. Sie unternahm im Juni 1936 in Riga in Zusammenarbeit mit der vom Lettländischen Erziehungsministerium ins Leben gerufenen lettischen Untersuchungskommission verschiedene Versuche mit dem Kinde Ilga, aus denen lediglich der Schluß gezogen werden konnte, daß das Kind wohl über ein außergewöhnliches Wahrnehmungsvermögen verfüge, daß aber dieses Wahrnehmungsvermögen nur im Hörbereich der „sendenden Person“ funktioniere. Weiter gelangten sie mit ihren Forschungen nicht. Aber auch der lettischen Kommission, die sich noch im Jahre 1937 um das Phänomen bemüht und sich dabei vor allem mit seiner akustischen Seite beschäftigt hatte, glückte eine restlose Klärung nicht, denn auch sie sah sich zur Feststellung genötigt, der Kontakt zwischen Mutter und Kind sei manchmal so groß, daß es „ziemlich schwer“ falle, die eigenartige Weise der Hilfen „klar“ zu konstatieren. Auf Grund aller bisher angestellten Untersuchungen steht nach Bender lediglich fest, daß der Fall Ilga K. derzeit nicht mehr als Paradigma echter und reiner Telepathie zitiert werden dürfe, und daß noch weitere eingehende, leider aber nur schwer durchzuführende Experimente und Forschungen notwendig wären, wollte man das Phänomen erschöpfend in seinem Wesen aufdecken.

v. Neureiter (Hamburg).

● **Greve, H. Christian:** Zahnärztlich-klinisches Wörterbuch. Berlin: Berlin. Verlagsanst. 1940. 159 S. u. 54 Abb. geb. RM. 10.—

Nach dem Muster des klinischen Wörterbuchs von Dornblüth-Pschymebel (vgl. diese Z. 29, 129) hat Greve für das Sonderfach der Zahnheilkunde ein Zahnärztlich-klinisches Wörterbuch verfaßt, in dem auch die Grenzgebiete weitgehend Berücksichtigung gefunden haben. Über bloße Worterklärungen hinaus sind kurze Orientierungen über den Inhalt der Begriffe zu finden. Dieses neuzeitliche Fachwörterbuch wird

auch dem Gerichtsarzt bei der Begutachtung von Grenzfällen zur Zahnheilkunde wertvolle Dienste leisten. Der Anhang mit den Verdeutschungen der (zahn-)ärztlichen Fachausdrücke des englisch-amerikanischen Schrifttums erleichtert das Lesen von Originalarbeiten in englischer Sprache wesentlich.

Kresiment (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Versuchte Verführung eines Jugendlichen in vermeintlicher Hypnose. Z. ärztl. Fortbildg. 36, 23—24 (1939).

Der Reichsgerichtsentscheidung 3 D 763/38 — 6. X. 1938 zufolge kann ein Hypnotisierte, weil er als willenlos anzusehen ist, nicht Gegenstand einer Verführung sein, denn verführbar ist nur der, dessen Wille beeinflußt werden kann. Wenn aber ein Mann über 21 Jahre eine männliche Person unter 21 Jahren willenlos oder bewußtlos macht, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, so ist er ebenso strafwürdig, als wenn er sein Opfer zur Duldung verführt hätte. Es ist daher geboten, in einem solchen Falle die Vorschrift des § 175a 3 auf Grund des § 2 StGB. entsprechend anzuwenden.

v. Neureiter (Hamburg).

Steinwallner, M.: Rassenhygienische bzw. psychiatrische Eheverbote im Ausland. Allg. Z. Psychiatr. 114, 225—232 (1940).

Zusammenstellung der gesetzlichen Eheverbote im Ausland. Der rassenhygienische Zweck war allerdings vielfach nicht der Anlaß zur Einführung der betreffenden Regelung gewesen, vielmehr hat die Art der Regelung nur eine solche Wirkung mit sich gebracht. Im einzelnen werden erörtert die einschlägigen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Mexiko, Panama, Ekuador und Paraguay, in Brasilien und Argentinien, der Türkei sowie in einer Reihe europäischer Staaten. Entwürfe zu Ehegesundheitsgesetzen sind in Frankreich, Spanien und England veröffentlicht worden. Wirklich durchgreifende Regelungen besitzen vorerst nur wenige Staaten. Abschließend stellt Verf. nach kurzer kritischer Betrachtung der Verhältnisse in den einzelnen Staaten Idealmindestforderungen auf, die den Bestimmungen des deutschen Ehegesundheitsgesetzes entsprechen.

Dubitscher (Berlin)._o

Renner, Konrad: Über den schweren Alkoholismus. (Nach Akten des Erbgesundheitsgerichts Erlangen und der zuständigen Gesundheitsämter.) Erlangen: Diss. 1939. 25 S.

Besprechung des schweren Alkoholismus unter dem Gesichtswinkel des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und unter Zugrundelegung der hierfür von Meggendorfer aufgestellten 4 Gesichtspunkte — Kenntnis der (prämorbid) Persönlichkeit, Neigung zu krimineller und asozialer Betätigung, Bild des Alkoholismus bei dem Kranken, Sippendiforschung — an Hand von Akten des Erbgesundheitsgerichts Erlangen bis Anfang 1938. Von 104 Anträgen wurden 84 (?) rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung erkannt; nur in 60 Fällen lagen genauere Ermittlungen vor: Die Belastung war noch stärker, als sie Pohlisch gefunden hat, die Kriminalität hoch (von 65 schweren Alkoholikern mit vorliegendem Strafregisterauszug nur 4 nicht vorbestraft). Die Straftaten setzten sich aus Erregbarkeitsdelikten im Rausch, Delikten aus wirtschaftlicher Not und aus gesteigertem Geschlechtstrieb zusammen. Angeblich in 23 von 60 Fällen waren pathologische Räusche beschrieben. Verf. belegt seine Ausführungen mit Zitaten aus Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen, die manchmal psychiatrisch anfechtbare Schlußfolgerungen enthalten. Zum Schluß werden Vorschläge für die Verhinderung der Fortpflanzung anderer schwerer Psychopathen gemacht.

Kresiment (Berlin).

Ferrio, Carlo: Die gerichtspsychiatrischen Bestimmungen des neuen italienischen bürgerlichen Gesetzbuches. (Psychiatr. Prov.-Anst., Collegno, Turin.) Allg. Z. Psychiatr. 114, 306—315 (1940).

Verf. erörtert die psychiatrisch wichtigen Bestimmungen aus dem 1. Teil des neuen italienischen bürgerlichen Gesetzbuches, das am 1. VII. 1939 in Kraft getreten ist.